

Stadt Michelstadt: Vorhabenbezogener BPlan / Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 90 "Ärztehaus"

Artenschutzbeitrag

Prüfung der Auswirkungen einer Bebauung auf geschützte Arten gemäß §44 BNatSchG



Bearbeitung: Dipl.-Biol. Gerhard Eppler

September 2025

**Dipl. Biol. Gerhard Eppler
Im Riedgarten 4
68623 Lampertheim**

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung	2
2.	Rechtliche Grundlagen.....	3
3.	Lage und Beschreibung des Untersuchungsgebiets.....	4
4.	Geplante Eingriffe.....	6
5.	Relevante Arten.....	7
6.	Methodik der Untersuchungen zu Vorkommen geschützter Arten	7
7.	Artenschutzprüfung Vogelarten	8
7.1	Aktuelle Artvorkommen im Untersuchungsgebiet	8
7.2.	Artenschutzprüfung	9
7.2.1.	Häufige und Verbreitete Vogelarten (vereinfachtes Verfahren).....	9
7.2.2.	Vogelarten mit ungünstigem Erhaltungszustand (Einzelprüfung)	12
8.	Artenschutzprüfung Fledermausarten	19
9.	Artenschutzprüfung Amphibien- und Reptilienarten.....	20
10.	Zusammenfassung.....	20
11.	Literatur	21
12.	Anhang: Fotodokumentation	23

1. Anlass und Aufgabenstellung

Der Eigentümer des Grundstücks Michelstadt, Flur 19 FSt 32/1 beabsichtigt das unbebaute Grundstück in der Walter-Rathenau-Allee Nr. 15 mit einem Ärztehaus zu bebauen.

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans /Vorhaben- und Erschließungsplans umfasst die Flurstücke Gemarkung Michelstadt, Flur 10 Nr. 32/1, 33/4 teilweise sowie Teile des angrenzenden Flurstücks Nr. 110, der Straßenparzelle der Walther-Rathenau-Allee. Die Flächengröße des räumlichen Geltungsbereiches beträgt ca. 0,19 ha, siehe Abb. 1. Der Bebauungsplan dient der Innenentwicklung und wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt.



Abb. 1: Geltungsbereich mit Baufenster (blauer Rahmen). Quelle: göringer_hoffmann_bauer

Bei der Bebauung von Flächen ist zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Belange betroffen sind und weitergehende Maßnahmen eingeleitet werden müssen. Ziel des hier vorgelegten Gutachtens ist es, Vorkommen besonders und streng geschützter europäischer Arten zu ermitteln, die von dem Vorhaben betroffen sein könnten und erforderliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen aufzuzeigen.

2. Rechtliche Grundlagen

Zu betrachtende Arten

Im Rahmen von zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft nach §15 BNatSchG ist der besondere Artenschutz gemäß §44 BNatSchG zu beachten für

- in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten,
- europäische Vogelarten oder
- in einer Rechtsverordnung nach §54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführte Arten.
(Anm.: Mit §54 Abs. 1 Nr. 2 wird das BMU ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Tier- und Pflanzenarten unter besonderen Schutz zu stellen, die in ihrem Bestand gefährdet sind oder für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist (sog. „Verantwortungsarten“). Diese Rechtsverordnung liegt zurzeit noch nicht vor.)

Die nur national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Verbots-Tatbestände

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten. In Bezug auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten ist es verboten:

1. wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebenden Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Zulässigkeit von Eingriffen

Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt ein Verstoß gegen Verbot Nr. 3 nicht vor. Im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere ist auch das Verbot Nr. 1 nicht erfüllt. Diese Freistellungen gelten auch für Verbot Nr. 4 bezüglich der Standorte wild lebender Pflanzen.

Ein Verbotstatbestand kann bei einer europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Art oder einer europäischen Vogelart nur erfüllt sein:

- wenn sich das Tötungsrisiko trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht,
- wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen durch Störungen verschlechtern könnte,
- wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten im räumlichen Zusammenhang auch mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nicht sichergestellt werden kann.

Ausnahmen

Wenn durch ein Vorhaben einer der oben genannten Verbotstatbestände erfüllt werden könnte, darf es nur zugelassen werden, wenn gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG die folgenden Ausnahmevoraussetzungen kumulativ vorliegen:

- Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art und
- Fehlen einer zumutbaren Alternative und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht, bei FFH-Anhang IV-Arten muss er günstig sein und bleiben.

Zum Schutz von Niststätten und Nestern

Geschützt sind nach §44 BNatSchG „sowohl natürliche Gegenstände und Bereiche, die derartigen Zwecken dienen (...) wie auch künstlich geschaffene (z.B. Nisthilfen). Die Gegenstände und Bereiche müssen regelmäßig, aber nicht ständig genutzt werden, so sind z.B. regelmäßig genutzte Nistplätze auch während der winterlichen Abwesenheit von Zugvögeln geschützt. Bei Vögeln, die, wie z.B. Schwalben, jedes Jahr zu ihren Brutplätzen zurückkehren, liegt eine Aufgabe erst dann vor, wenn ein Nest nach Rückkehr nicht mehr besetzt wird. (...) Der Schutz endet, wenn die Lebensstätte ihre Funktion endgültig verloren hat, z.B. bei Vögeln, die jedes Jahr ein neues Nest bauen, nach Beendigung der Brutperiode. (...) Es ist verboten, die geschützten Gegenstände der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (SCHUMACHER/FISCHER-HÜFTLE 2003).

3. Lage und Beschreibung des Untersuchungsgebiets

Das Plangebiet befindet sich als Baulücke am nördlichen Rand der Stadt Michelstadt gegenüber dem Schlosspark. Die Fläche ist bewachsen mit Grünland mit Ruderalisierungstendenzen. An den Rändern wachsen Bäume, vor allem Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), darunter Sträucher und Jungbäume der Arten Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Hasel (*Corylus avellana*), Gewöhnliche Traubenkirsche (*Prunus padus*), Spitzahorn (*Acer platanoides*), Gewöhnliche Schneebeere (*Symphoricarpos albus*), Walnuss (*Juglans regia*), Roter Hartriegel (*Cornus san-*

guinea) und Brombeere (*Rubus spec.*). Die höheren und dominierenden Bergahorne sind aus Selbstaussamung aufgelaufen. Die Strauchschicht und die südliche Begrenzungsmauer sind teilweise mit der neophytischen Jungfernebe (*Parthenocissus quinquefolia*) als Selbstklimmer überwachsen. Auf der Südseite des Grundstücks stehen noch zwei Fichten (*Picea abies*) und ein jüngerer Nussbaum. Die Stämme der höheren Bäume sind sämtlich mit Efeu (*Hedera helix*) überwachsen

Aus der Grünlandfläche sind Arten zu nennen wie Glatthafer (*Arrhenaterum elatius*), Wald-Zwencke (*Brachypodium sylvaticum*), Kriechende Quecke (*Elymus repens*), Knautgras (*Dactylis glomerata*), Echte Nelkenwurz (*Geum urbanum*), Gemeiner Odermennig (*Agrimonia eupatoria*), Nachtkerze (*Oenothera biennis*), Kriechendes Fingerkraut (*Potentilla reptans*), Kriechender Günsel (*Ajuga reptans*), an feuchteren Stellen hinter der Mauer des Nachbargrundstücks auch Wald-Segge (*Carex sylvatica*) und Pfennig-Gilbweiderich (*Lysimachia nummularia*). Im Anschluss an die Baumreihe auf der Ostseite wachsen zusammenhängende Horste von Brennnesseln (*Urtica dioica*) und Brombeerranken greifen auf das Grünland über.

Der das Grundstück nach Osten begrenzende Gehölzstreifen steht zum Teil auf dem überplanten Grundstück, zum Teil auch auf dem nach Osten benachbarten Grundstück.

Das Plangebiet ist durch seine Lage an der Walter-Rathenau-Allee voll erschlossen. Auf beiden Seiten grenzen bebaute Grundstücke an.



Abb. 2: Luftbild mit Grundriss des Grundstücks Quelle: Geoportal Hessen.

4. Geplante Eingriffe

Auf dem bislang unbebauten Grundstück soll ein modernes Ärztehaus in Massivbauweise für acht bis zehn Praxen errichtet werden. Der Neubau mit zwei Vollgeschossen sowie einem Staffelgeschoss ist als Flachdach mit extensiver Dachbegrünung und Photovoltaikanlage und Wärmepumpenheizung geplant. Zur Unterbringung des ruhenden Verkehrs ist eine Tiefgarage für 38 Stellplätze und ergänzend 16 oberirdische Stellplätze überwiegend im rückwärtigen Bereich vorgesehen. Der Baumbestand an den Grundstücksrändern soll bis auf die nicht standortgerechten Fichten und einen jüngeren Nussbaum an der Südgrenze und einen jungen Bergahorn an der der Nordwestecke des Grundstücks überwiegend erhalten bleiben.

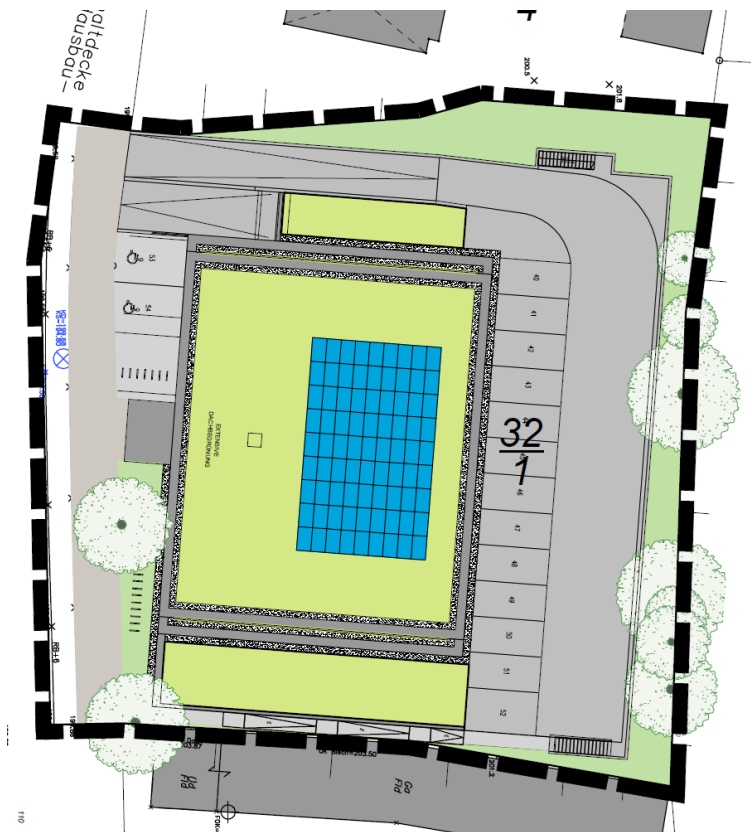


Abb. 3: Vorhaben- und Erschließungsplan mit Geltungsbereich (Entwurf).

Quelle: göringer_hoffmann_bauer



Abb. 4: Architektur-Entwurf.

Quelle: D•A•S Architekturbüro

Die Trennung der Wirkpfade der Maßnahmen nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen kann schematisch wie folgt dargestellt werden.

Tab. 1: Wirkpfade der geplanten Maßnahmen

	Wirkfaktor	Mögliche Auswirkungen
Baubedingt	Störungen durch baubedingte Aktivitäten	Störung sensibler Arten im Umfeld
Anlagebedingt	Überbauung und Versiegelung vorheriger Freiflächen	Veränderung der bisherigen Habitateigenschaften
Betriebsbedingt	Menschliche Störungen und Begehung auf der Fläche	Beeinträchtigung störungssensibler Tierarten

5. Relevante Arten

Nach Einschätzung der Situation vor Ort kommt folgendes Spektrum an relevanten Arten in Frage, von dem anzunehmen ist, dass die betreffenden Arten im Plangebiet 1) vorkommen und 2) durch die Projektwirkungen Gefährdungen unterliegen können:

- Europäische Vogelarten
- Fledermausarten
- Reptilienarten

6. Methodik der Untersuchungen zu Vorkommen geschützter Arten

Das Grundstück wurde am 4. Juli 2025 begangen und auf Vorkommen relevanter Arten untersucht. Dabei wurde auch der vorhandene Baumbestand, unabhängig von seiner durch die Bebauung zu erwartenden Betroffenheit, auf Specht- oder Fäulnishöhlen oder grob abstehende Rindenplatten abgesucht, die als Brutplätze für höhlenbrütende Vogelarten oder als Sommer- oder Fortpflanzungsquartier von Fledermäusen geeignet wären. Die Beobachtung der Vogelarten erfolgte durch optischen und akustischen Nachweis. Da der Beobachtungszeitraum bereits außerhalb bzw. am Ende der Brutperiode relevanter Arten liegt, wurde im Sinne einer „worst-case-Analyse“ ein Brutvorkommen von Arten unterstellt, die nach ökologischer Ausstattung des Plangebiets geeignete Bedingungen vorfinden.

Zum Nachweis von Fledermausquartieren wurde der auf dem Grundstück vorhandene Baumbestand wie erwähnt auf Baumhöhlen überprüft. Im Falle eines Nachweises war geplant, entsprechende Ausflugsbeobachtungen mit Bat-Detektor anzustellen. Die besonnten Bereiche der Mauern und das komplette Grünland wurden zudem in langsamer Annäherung auf Vorkommen von Eidechsen überprüft.

7. Artenschutzprüfung Vogelarten

7.1 Aktuelle Artvorkommen im Untersuchungsgebiet

Die in nachfolgender Tabelle (Tab. 2) angegebenen Vogelarten wurden im Plangebiet sowie in unmittelbarer Umgebung beobachtet (fett gedruckt) bzw. ihr Vorkommen unterstellt. Wegen der im Vergleich zur Reviergröße von Brutvögeln sehr geringen Größe des Plangebiets liegen auch bei einem Brutvorkommen in allen Fällen große Teile der Reviere, zum Teil auch der Brutstandort, außerhalb des eigentlichen Plangebiets. Insbesondere der gegenüberliegende Schlosspark bietet Lebensraum für viele Vogelarten, die das Plangebiet als Teil ihres Nahungshabitats mitnutzen.

Tab. 2: Vogelarten im Plangebiet: Nachweis, Status und Gefährdung.

Dt. Artname	Wiss. Artname	Status	RL D	RL H	BP Hessen	VS-RL	Erh.grad Hessen
Amsel	<i>Turdus merula</i>	pBV	-	-	> 6.000	-	grün
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	pBV	-	-	> 6.000	-	grün
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	pBV	-	-	> 6.000	-	grün
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	pBV	-	-	> 6.000	-	grün
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	pBV	-	-	> 6.000	-	grün
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	pBV	-	-	> 6.000	-	rot
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	pBV	-	-	> 6.000	-	gelb
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	pBV	-	-	> 6.000	-	grün
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	pBV	-	-	> 6.000	-	grün
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	pBV	-	-	> 6.000	-	grün
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	pBV	-	-	> 6.000	-	grün
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	pBV	-	-	> 6.000	-	grün
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	pBV	-	-	> 6.000	-	grün
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	pBV	-	-	> 6.000	-	grün
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	pBV	-	3	> 6.000	-	rot
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	pBV	-	-	> 6000	-	grün
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	pBV	-	-	> 6.000	-	grün

RLD= Rote Liste Deutschland, RLH = Rote Liste Hessen. VS-RL=EU-Vogelschutzrichtlinie. pBV = potenzieller Brutvogel. **Gesamtbewertung Hessen** (grün = günstig, gelb = ungünstig-unzureichend, rot = ungünstig-schlecht). Fett gedruckt: im Gebiet nachgewiesen, Übrige: im Gebiet angenommen.

7.2. Artenschutzprüfung

7.2.1. Häufige und Verbreitete Vogelarten (vereinfachtes Verfahren)

Soweit auf dem Grundstück vorhandene Bäume einen geeigneten Stammumfang aufweisen, wurden darin keine zur Brut tauglichen Baumhöhlen nachgewiesen. Der auf dem Grundstück vorhandene Baumbestand wird bis auf Einzelfälle erhalten.

Tab. 3: Tabellarische Artenschutzprüfung für verbreitete und häufige Arten im vereinfachten Verfahren (HMKLV 2014).

Zeile	Dt. Artname	wiss. Name	Schutzstatus n. § 7 BNatSchG b=besond., str=streng geschützt	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 1 BNatSchG	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 2 BNatSchG	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 3 BNatSchG	Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/Kompensations-Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung	EHZ in Hessen
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	b	nein	nein	nein	Häufige Vogelart in Gärten und Parks. Das hohe Gras auf dem Grundstück ist für die Nahrungssuche der Art ungünstig. Wenig störungsempfindlich. Kein maßgeblicher Einfluss auf die lokale Population.	Befestigung der Verkehrsflächen auf dem Grundstück mit Rasengittersteinen und Minimierung der Versiegelung, so weit möglich.	
2	Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	b	nein	nein	nein	In einzelnen Paaren in der Umgebung vorkommender Kleinhöhlenbrüter.	Ausgleich durch zwei Nistkästen mit 28mm Fluglochdurchmesser im Baumbestand des Plangebiets.	
3	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	b	nein	nein	nein	Häufiger Brutvogel in Wäldern, an Waldrändern und in Hecken- und Parklandschaften, Gärten und Friedhöfen. Keine messbaren Einflüsse auf die lokale Population.	Weitestgehende Erhaltung des vorhandenen älteren Baumbestands. Keine weiteren Maßnahmen erforderlich.	
4	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	b	nein	nein	nein	Waldvogel, auch in Parks und Gärten mit ausreichendem Baumbestand. Keine Höhle vorhanden, nur Nahrungsgast.	Weitestgehende Erhaltung des vorhandenen älteren Baumbestands. Keine weiteren Maßnahmen erforderlich.	
5	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	b	nein	nein	nein	Brütet in Baumhöhlen und unter abstehender Rinde, Brutmöglichkeit im Gebiet vorhanden. Ggf. geringfügiger Revierpaarverlust.	Ausbringen von zwei Spezialnistkästen für Baumläufer im Baumbestand des Plangebiets.	

Tab. 3 (Fortsetzung): Tabellarische Artenschutzprüfung für verbreitete und häufige Arten im vereinfachten Verfahren.

Zeile	Dt. Artname	wiss. Name	Schutzstatus n. § 7 BNatSchG b=besond., str=streng geschützt	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 1 BNatSchG	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 2 BNatSchG	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 3 BNatSchG	Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/Kompensations-Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung	EHZ in Hessen
6	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	b	nein	nein	nein	Siehe Einzelprüfung	Siehe Einzelprüfung	
7	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	b	nein	nein	nein	Siehe Einzelprüfung	Siehe Einzelprüfung	
8	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	b	nein	nein	nein	Verbreiteter Höhlenbrüter in strukturreichen Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen und Alleen. Keine geeigneten Höhlen im Plangebiet, hier aber zur Nahrungssuche.	Erhaltung des älteren Laubbaumbestands, sonst keine Maßnahmen erforderlich.	
9	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	b	nein	nein	nein	Im Umfeld brütender Kleinhöhlen- und Nischenbrüter. Brütet in Baumhöhlen, in Mauerlöchern u.a., flexibel in der Wahl des Brutplatzes. Verbreitete und häufige Vogelart. Kein maßgeblicher Einfluss auf die lokale Population.	Einfache Fördermöglichkeit durch Angebot von Nistkästen.	
10	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	b	nein	nein	nein	In unterholzreichen Wäldern und Auwäldern häufige Grasmückenart. Brutmöglichkeiten im Plangebiet vorhanden, auch in der angrenzenden Parkanlage. Kein maßgeblicher Einfluss auf die lokale Population.	Erhaltung des dichten Gehölzgürtels zum Nachbargrundstück, sonst keine Maßnahmen erforderlich.	
11	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	b	nein	nein	nein	Häufiger Brutvogel der Kulturlandschaft, im Wald v.a. an Waldrändern. Kein konkreter Nestfund, aber Bruten in naher Umgebung. Kein erheblicher Einfluss auf die lokale Population.	Nichterforderlich, da Bruten nur in der Umgebung und Nahrungssuche auch im Siedlungsbereich	
12	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	b	nein	nein	nein	Häufiger Brutvogel der Kulturlandschaft, auch in Gärten mit Baumbestand. Wenig störungsempfindlich. Brutvogel im Umfeld in baumbestandenen Gärten und am Waldrand. Kein maßgeblicher Einfluss auf die lokale Population.	Erhaltung höherer Bäume, sonst keine Maßnahmen erforderlich.	

Tab. 3 (Fortsetzung): Tabellarische Artenschutzprüfung für verbreitete und häufige Arten im vereinfachten Verfahren.

Zeile	Dt. Artname	wiss. Name	Schutzstatus n. § 7 BNatSchG b=besond., str=streng geschützt	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 1 BNatSchG	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 2 BNatSchG	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 3 BNatSchG	Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/Kompensations-Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung	EHZ in Hessen
13	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	b	nein	nein	nein	Brütet in unterholzreichen Wäldern, bei entsprechendem Gehölzangebot auch in städtischen Parks und Grünanlagen. Brutvogel im Umfeld, kein maßgeblicher Einfluss auf die lokale Population.	Erhaltung des dichten Gehölzgürtels zum Nachbargrundstück, sonst keine Maßnahmen erforderlich.	
14	Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	b	nein	nein	nein	Freibrüter in Laub- und Mischwäldern mit gut ausgebildeter Strauchschicht, auch in Hecken und Baumreihen. Kein maßgeblicher Eingriff in die lokale Population.	Erhaltung eines dichten Gehölzstreifens zum östlichen Nachbargrundstück.	
15	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	b	nein	nein	nein	Siehe Einzelprüfung	Siehe Einzelprüfung	
16	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	b	nein	nein	nein	In unterholzreichen Laub- und Mischwäldern, bevorzugt in Wäldern mit hoher Bodenfeuchte, auch in Hecken, Parkanlagen und verwachsenen Gärten brütende, verbreitete Vogelart. Nestanlage in dichtem Gebüsch, Reisighaufen oder Efeuranken. Kein Maßgeblicher Einfluss auf die lokale Population.	Erhaltung des dichten Gehölzgürtels zum Nachbargrundstück, sonst keine Maßnahmen erforderlich.	
17	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	b	nein	nein	nein	Verbreiteter Freibrüter, auch in Parks und Grünanlagen. Vorkommen im Zusammenhang mit dem angrenzenden Wald. Kein maßgeblicher Einfluss auf die lokale Population.	Erhaltung des dichten Gehölzgürtels zum Nachbargrundstück, sonst keine Maßnahmen erforderlich.	

7.2.2. Vogelarten mit ungünstigem Erhaltungszustand (Einzelprüfung)

Betroffene Arten: Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Anhang IV – Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland: - Deutschland: - Europäische Union: -	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): ☐ Atlantische Region ☒ Kontin. Region ☐ Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland ☐ günstig (grün) ☐ ungünstig/unzureichend (gelb) ☒ ungünstig/schlecht (rot)	Erhaltungszustand Bundesland ☐ günstig (grün) ☐ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☒ ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population Ungünstig / schlecht
☐ Art im UG nachgewiesen ☒ Art im UG unterstellt		
Charakterisierung der betroffenen Art Der Girlitz besiedelt halboffene Landschaften mit lockerem Baumbestand und Buschwerk, oft Siedlungsränder mit samenreichen Sträuchern und Stauden in klimatisch begünstigten Lagen. Er brütet versteckt in Sträuchern, Bäumen und Rankgewächsen. Im Rahmen der ADEBAR-Kartierung Anfang der 2000er Jahre wurde der hessische Brutbestand des Girlitzes auf 15.000 bis 30.000 Brutpaare bei flächendeckender Verteilung berechnet. Der bundesweite Bestandstrend zeigt einen starken Rückgang mit einer Halbierung seines Bestands seit Mitte der 1990er Jahre mit regionalen Unterschieden.		
Vorkommen der Art im Untersuchungsraum Das Plangebiet und seine Umgebung sind für Brutvorkommen des Girlitzes nach ihrer ökologischen Ausstattung geeignet. Singwarten und ein gutes Nahrungsangebot für die Art sind im Gebiet vorhanden.		

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

Erforderliche CEF-Maßnahmen:

Beschreibung: CEF-Maßnahmen nicht erforderlich. Auch während des Baubetriebs wird noch Nahrungsangebot vorhanden sein. Maßnahmen- Nr. im LBP:

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

Beschreibung: Die Erhaltung des Gehölzstreifens zum östlichen Nachbargrundstück als potenzielles Brutareal ist erforderlich. Bei der Rodung einzelner Bäume (z.B. der Fichten) sind die gesetzlichen Vorschriften für die Ausführungszeiten (Ende Februar bis Anfang Oktober) zu beachten. Maßnahmen- Nr. im LBP:

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

Beschreibung:

Die Minimierung der Flächenversiegelung, die Befestigung der Verkehrsflächen auf dem Grundstück mit Rasengittersteinen und die Verwendung von Wildkräutermischungen bei der Begrünung sind als Ausgleich erforderlich. Die Anlage steriler Steingärten ist zu unterlassen. Maßnahmen- Nr. im LBP:

(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)

Erhebliche Beeinträchtigungen der lokalen Population sind unter den angegebenen Bedingungen vermeidbar.

3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt: ☐ja ☒nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt: ☐ja ☒nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ☐ja ☒nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ☐ja ☒nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population des Girlitzes kann ausgeschlossen werden.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: Entfällt Maßnahmen- Nr. im LBP: -

Die Gewährung einer Ausnahme führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- ☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- ☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- ☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- ☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Betroffene Arten: Heckenbraunelle (*Prunella modularis*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ FFH-Anhang IV – Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland: - Deutschland: - Europäische Union: -	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): ☐ Atlantische Region ☒ Kontin. Region ☐ Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland ☒ günstig (grün) ☐ ungünstig/unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/schlecht (rot)	Erhaltungszustand Bundesland ☐ günstig (grün) ☒ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population Ungünstig / unzureichend

☐ Art im UG nachgewiesen

☒ Art im UG unterstellt

Charakterisierung der betroffenen Art

Die Heckenbraunelle besiedelt als verbreiteter Gebüschbrüter unterwuchsreiche Wälder, auch junge Laubholzkulturen, gebüschreiche Kleingärten und Heckenlandschaften. Ihr Nest baut sie niedrig über dem Boden in dichtem Gebüsch. Bestandsschätzungen Anfang der 2000er Jahre ergaben einen hessischen Brutbestand von 110.000 bis 148.000 Paaren, was aber wegen aktueller Populationsrückgänge nicht mehr der Fall sein dürfte. Entsprechend wurde der Erhaltungszustand der Heckenbraunelle in der aktuellen Roten Liste für Hessen als ungünstig / unzureichend eingestuft.

Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

Der Lebensraum im Plangebiet und seiner Umgebung ist für ein Vorkommen der Heckenbraunelle günstig, von einem Brutvorkommen wird daher ausgegangen.

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

Erforderliche CEF-Maßnahmen:

Beschreibung: Nicht erforderlich

Maßnahmen- Nr. im LBP: -

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

Beschreibung: Die Erhaltung des Gehölzstreifens zum östlichen Nachbargrundstück als potenzielles Brutareal ist erforderlich. Bei der Rodung einzelner Bäume (z.B. der Fichten) sind die gesetzlichen Vorschriften für die Ausführungszeiten (Ende Februar bis Anfang Oktober) zu beachten.

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

Beschreibung: Nicht erforderlich

Maßnahmen- Nr. im LBP: -

(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)

Es sind unter den genannten Bedingungen keine maßgeblichen Gefährdungen für die Heckenbraunelle zu erwarten.

3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt: ☐ ja ☒ nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt: ☐ ja ☒ nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ☐ ja ☒ nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ ja	☒ nein		
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand				
<u>Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:</u> Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population der Heckenbraunelle kann ausgeschlossen werden. <u>Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:</u> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%; border: none;"><u>Beschreibung:</u> Entfällt</td> <td style="width: 50%; border: none;"><u>Maßnahmen- Nr. im LBP</u></td> </tr> </table> <u>Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:</u> ☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung. ☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art <u>und</u> keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes. ☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen <u>und</u> keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes. ☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.			<u>Beschreibung:</u> Entfällt	<u>Maßnahmen- Nr. im LBP</u>
<u>Beschreibung:</u> Entfällt	<u>Maßnahmen- Nr. im LBP</u>			

Betroffene Arten: **Stieglitz (*Carduelis carduelis*)**

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ FFH-Anhang IV – Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland: 3 Deutschland: - Europäische Union: -	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): ☐ Atlantische Region ☒ Kontin. Region ☐ Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland ☐ günstig (grün) ☐ ungünstig/unzureichend (gelb) ☒ ungünstig/schlecht (rot)	Erhaltungszustand Bundesland ☐ günstig (grün) ☐ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☒ ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population Ungünstig / schlecht

☐ Art im UG nachgewiesen

☒ Art im UG unterstellt

Charakterisierung der betroffenen Art

Der Stieglitz bewohnt halboffene strukturreiche Landschaft mit Hecken, Einzelbäumen, lockeren Baumbeständen, auch Siedlungsränder, Gärten und Parkanlagen bis in die Innenstädte. Wichtig sind Vorkommen samentragender Disteln und anderer Hochstauden, Ackerunkräuter, Birken, zur Brutzeit auch Insekten. Mit Ausnahme des Inneren geschlossener Wälder wird Hessen nahezu flächendeckend vom Stieglitz besiedelt, sofern wichtige Habitatstrukturen vorhanden sind. Der Stieglitz ist Kurzstreckenzieher und war Anfang der 2000er Jahre mit 30.000 bis 38.000 Brutpaaren in Hessen vertreten, seitdem sind weiter starke Bestandsrückgänge zu verzeichnen.

Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

Nach der ökologischen Ausstattung des Plangebiets und seiner Umgebung ist mit einem Brutvorkommen zu rechnen.

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

Erforderliche CEF-Maßnahmen:

Beschreibung: CEF-Maßnahmen nicht erforderlich. Im Rahmen der Baumaßnahmen werden temporär Unkrautfluren entstehen, die die Ernährungsbedingungen für Stieglitze sogar vorübergehend verbessern.

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

Beschreibung: Die Erhaltung des Gehölzstreifens zum östlichen Nachbargrundstück als potenzielles Brutareal ist erforderlich. Bei der Rodung einzelner Bäume (z.B. der Fichten) sind die gesetzlichen Vorschriften für die Ausführungszeiten (Ende Februar bis Anfang Oktober) zu beachten

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

Beschreibung: Die Minimierung der Flächenversiegelung, die Befestigung der Verkehrsflächen auf dem Grundstück mit Rasengittersteinen und die Verwendung von Wildkräutermischungen bei der Begrünung sind als Ausgleich erforderlich. Die Anlage steriler Steingärten ist zu unterlassen.

Maßnahmen- Nr. im LBP:

(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)

Die lokale Population wird bei Beachtung der genannten Voraussetzungen nicht erheblich beeinträchtigt.

3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt: ☐ja ☒nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt: ☐ja ☒nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ☐ja ☒nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ☐ja ☒nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population des Stieglitzes kann ausgeschlossen werden.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: Entfällt

Maßnahmen- Nr. im LBP

Die Gewährung einer Ausnahme führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.

☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

8. Artenschutzprüfung Fledermausarten

Im benachbarten Schlosspark mit seinem alten Baumbestand und mit dem Bachlauf der Mümling und dem Steinbacher See als Gewässer ist mit mehreren, auch baumbewohnenden Fledermausarten zu rechnen. Am Rand des Schlossparks spielt das Grundstück als Teil der Nahrungshabitate von Fledermausarten damit eine, wenn auch im Verhältnis geringe, Rolle.

Für die Betroffenheit von Fledermausarten gilt, dass auf dem Grundstück keine Bäume mit geeigneten Specht- oder Fäulnishöhlen oder grob abstehenden Rindenplatten vorhanden sind, die als Sommer- oder Wochenstubenquartiere baumbewohnender Fledermausarten in Frage kommen könnten. Quartiere baumbewohnender Fledermausarten sind mithin nicht gefährdet.

Die Überbauung einer verhältnismäßig kleinen Fläche bei Erhaltung des Gehölzbestandes wird daher nicht als maßgeblicher Eingriff in lokale Fledermauspopulationen beurteilt.

Ein Effekt, der alle Fledermausarten betrifft, ist eine Außenbeleuchtung des Grundstücks.

Hierzu ist folgendes zu beachten:

1. Es sind Leuchtmittel mit warmweißer Lichtfarbe (max. 3000 K, besser 2700 K) zu verwenden, die geringere Attraktionswirkung auf Insekten als Beutetiere der Fledermäuse mit negativen ökologischen Folgewirkungen ausüben.

2. Nach oben abstrahlendes Licht kann zudem die Jagdflüge von Fledermäusen beeinflussen. Nach oben abstrahlende Leuchten sind daher zu vermeiden.
3. Auf eine Dauerbeleuchtung des Außenbereichs und eine nächtliche Fassadenbeleuchtung ist zu verzichten.

9. Artenschutzprüfung Amphibien- und Reptilienarten

Die beschriebene Untersuchung lieferte keinen Nachweis von Reptilienarten.

10. Zusammenfassung

Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?	
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	NEIN

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Damit kommt das vorliegende Gutachten zu dem Ergebnis, dass unter der Voraussetzung der folgenden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen bei keiner Art eine erhebliche Störung nach § 44 BNatSchG eintritt.

Vermeidungsmaßnahmen:

- Weitestgehende Erhaltung des vorhandenen älteren Baumbestands und Erhaltung des dichten Gehölzgürtels zum östlichen Nachbargrundstück.
- Bei der Rodung einzelner Bäume (z.B. der Fichten) sind die gesetzlichen Vorschriften für die Ausführungszeiten (Ende Februar bis Anfang Oktober) zu beachten.
- Minimierung der Flächenversiegelung und Befestigung der Verkehrsflächen auf dem Grundstück mit Rasengittersteinen.
- Die Anlage eines sterilen Steingartens ist zu unterlassen.
- Es sind Leuchtmittel mit warmweißer Lichtfarbe (max. 3000 K, besser 2700 K) zu verwenden, die geringere Attraktionswirkung auf Insekten als Beutetiere der Fledermäuse mit negativen ökologischen Folgewirkungen ausüben.
- Nach oben abstrahlendes Licht kann zudem die Jagdflüge von Fledermäusen beeinflussen. Nach oben abstrahlende Leuchten sind daher zu vermeiden.
- Auf eine Dauerbeleuchtung des Außenbereichs und eine nächtliche Fassadenbeleuchtung ist zu verzichten.

CEF-Maßnahmen:

- Nicht erforderlich.

FCS-Maßnahmen

- Befestigung der Verkehrsflächen auf dem Grundstück mit Rasengittersteinen.
- Anbringen von zwei Nistkästen mit 28mm Fluglochdurchmesser und von zwei Spezialnistkästen für Baumläufer im Baumbestand des Plangebiets.
- Verwendung von Wildkräutermischungen bei der Begrünung.

Eine Ausnahmeprüfung ist damit nicht erforderlich.

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ **Vermeidungsmaßnahmen**
- ☐ **CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- ☒ **FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustands der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- ☐ **Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle / Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ **Tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 bis 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-Richtlinie erforderlich ist.**
- ☐ **Liegen die Ausnahmenvoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-Richtlinie**
- ☐ **Sind die Ausnahmenvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-Richtlinie**

11. Literatur

DIETZ, CH., V. HELVERSEN, O. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Franckh-Kosmos-Verlag. 399 S.

DIE UMWELTBERATUNG (2010): Tierfreundliche Gartenbeleuchtung. Lichtverschmutzung im Garten vermeiden. 4 S., Wien. <https://www.umweltberatung.at>

EISENBEIS, G. (2013): Lichtverschmutzung und die Folgen für nachtaktive Insekten. BfN-Skripten, 336: 73-76.

GRÜNEBERG, C.; BAUER, H.-G.; HAUPT, H.; HÜPPOP, O.; RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. – Berichte zum Vogelschutz 52: 19–67.

HELD, M., HÖLKER, F., JESSEL, B. (Hrsg., 2013): Schutz der Nacht – Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. BfN-Skript Nr. 336. 189 S., Bonn.

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUKLV) (2014): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Dez. 2014. 52 S. + Anhänge.

HGON (Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz, Hrsg.) (1991/2000): Avifauna von Hessen. – Bd. 1 – 4, Echzell.

HGON (Hrsg.) (2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. 527 S. Echzell.

HLNUG (2019): Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie 2019. Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen - Deutschland (Stand: 23.10.2019)

KREISAUSSCHUSS DES LANDKREISES FULDA (2015): Empfehlungen zur Förderung energiesparender und umweltfreundlicher Außenbeleuchtung. 3 S., Fulda.

KREUZIGER, J., KORN, M., STÜBING, S. & EICHLER, L., GEORGIEV, K., WICHMANN, L., THORN, S. (2023): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens, 11. Fassung, Stand Dezember 2021. – Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz & Staatliche Vogelschutzwarte Hessen, Echzell, Gießen.

SCHAAL, R. (2014): Rechtliche Grundlagen und Möglichkeiten aus Sicht einer Naturschutzbehörde: Schutz der Nacht – Probleme, Wissenslücken, Handlungsmöglichkeiten. Vortrag bei der Ev. Akademie Tutzing, 7. – 9. November 2014.

SCHROER, S., HUGGINS, B., BÖTTCHER, M., HÖLKER, F. (2019): Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen. Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung. BfN-Skript 543. 96 S. Bonn.

SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & KNIEF, W. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. 4. Fassung Stand 30. November 2007.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, S., FISCHER, S., GEDEON, K., PERTL, C., LINKE, T.J., GEORG, M., KÖNIG, C., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., DRÖSCHMEISTER, R. & C. SUFELDT (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, 1. überarb. Aufl. 732 S. Münster. Radolfzell.

VOIGT, C.C., AZAM, C., DEKKER, J., FERGUSON, J., FRITZE, M., GAZARYAN, S., HÖLKER, F., JONES, G., LEADER, N., LEWANZIK, D., LIMPENS, H., MATHEWS, F., RYDELL, J., SCHOFIELD, H., SPOELSTRA, K., ZAGMAJSTER, M. (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. – EUROBATS Publication Series No. 8. 67 S., Bonn.

VSW (Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland) (2019): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens. 18 S., Frankfurt.

VSW (Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland) (2019): Gesamtartenliste Brutvögel Hessens mit Angaben zu Schutzstatus, Bestand, Gefährdungsstatus und Erhaltungszustand. 11 S., Frankfurt.

12. Anhang: Fotodokumentation



Abb. 5: Gesamtansicht des Plangebiets von der Straße aus



Abb. 6: Blick in die Gegenrichtung, im Hintergrund der Schlosspark



Abb. 7: Blick nach Nordwesten mit Nachbargrundstück und Schlosspark



Abb. 8: Junger Bergahorn auf der Nordwestecke



Abb. 9: Blick nach Südosten, links die Gehölzreihe zum östlichen Nachbargrundstück



Abb. 10: Mit Efeu überwachsene Stämme der höheren Bäume



Abb. 11: Gehölzrand mit Jungfernrebe überwachsen



Abb. 12: Brombeergestrüpp im Unterwuchs



Abb. 13: Brennnesselhorst im Grünland



Abb. 14: Blick nach Westen zum Schlosspark gegenüber der Straße

Gutachten erstellt durch

Dipl.-Biol. G. Eppler
Im Riedgarten 4
68623 Lampertheim

Lampertheim, September 05. Sept. 2025

